

3188 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Bundesrates

B e r i c h t
des Wirtschaftsausschusses

über den Beschuß des Nationalrates vom 26. Juni 1986 betreffend einen Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über den Binnenschiffsverkehr samt Anlage und Zusatzprotokoll

Durch den gegenständlichen Vertrag soll der österreichisch-deutsche Binnenschiffsverkehr, insbesondere auch der künftige Verkehr auf dem Main-Donau-Kanal, auf eine vertragliche Grundlage gestellt werden, um für die Binnenschiffahrt und die verladende Wirtschaft beider Staaten bessere Möglichkeiten bei der Nutzung der Binnenwasserstraßen beider Seiten zu schaffen. Dies betrifft vor allem den Wechselverkehr zwischen den Häfen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland sowie den Transitverkehr durch die Bundesrepublik Deutschland zu den Nordseehäfen. Die Zweiteilung in den eigentlichen Vertrag einerseits und in ein Zusatzprotokoll andererseits ergibt sich daraus, daß die Bundesrepublik Deutschland den vorliegenden Vertrag als Mustervertrag für künftige Binnenschiffahrtsverträge mit anderen Donaustaaten ansieht. In der Erwägung, daß die Wirtschaftssysteme beider Staaten auf gleichen Grundsätzen beruhen, und in der Erwartung, daß auch weiterhin die Abwicklung des Binnenschiffahrtsverkehrs zwischen beiden Staaten nach marktwirtschaftlichen Kriterien erfolgen wird, wurde daher das Zusatzprotokoll vereinbart.

Der Nationalrat hat anlässlich der Beschußfassung im Gegenstande im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG beschlossen, daß dieser Staatsvertrag durch Erlassung von Gesetzen zu erfüllen ist.

Der Wirtschaftsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 7. Juli 1986 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Wirtschaftsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschuß des Nationalrates vom 26. Juni 1986 betreffend einen Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über den Binnenschiffsverkehr samt Anlage und Zusatzprotokoll wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1986 07 07

Dipl.-Kfm. Dr. F r a u s c h e r
Berichterstatter

www.parlament.gv.at

Ing. E d e r
Obmann